



## Statuten des Männerchors

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Männerchor Einsiedeln“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Einsiedeln.

#### Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Gesangs, der Freundschaft und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, sowie die Verschönerung weltlicher und religiöser Veranstaltungen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den ordentlichen Jahresbeitrag beschränkt.

### II.

#### Mitgliedschaft

#### Art. 4

Allgemeines

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

#### Art. 5

Aktivmitglied

Aktivmitglied ist, wer auf Antrag des Vorstands, nach Rücksprache mit der musikalischen Leitung, an einer Probe in den Verein aufgenommen wurde. Die Aufnahme ist an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu bestätigen.

Jedes Neumitglied erhält die Vereinsstatuten.

Für jedes Aktivmitglied wird ein Sängerpass ausgestellt und vom Verein aufbewahrt.

Die Aktivmitglieder und aktiven Ehrenmitglieder bezahlen den von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag und sind gehalten an den Proben und Anlässen des Vereins pünktlich und regelmässig teilzunehmen.

Aktivmitglieder, die den Proben häufig fernbleiben, sind gehalten, vor offiziellen Gesangsanlässen (Sängerfeste o.ä.) mit der musikalischen Leitung Rücksprache zu nehmen und gegebenenfalls auf die Teilnahme an solchen Anlässen zu verzichten. In Fällen, wo eine Beeinträchtigung der Chorleistung zu befürchten ist, kann der Vorstand ein säumiges Aktivmitglied nach dessen Anhörung und nach Rücksprache mit der musikalischen Leitung von einzelnen Gesangsanlässen ausschliessen.

Die genannte Massnahme kann trotz Entrichtung des Jahresbeitrages getroffen werden.

#### **Art. 6**

Ehrenmitglied Zu Ehrenmitgliedern kann die ordentliche Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes ernennen:

- a) Aktivmitglieder mit 25 erfüllten Sängerjahren ab Eintritt. (Art. 26);
- b) Personen, die sich um den Verein oder das Gesangswesen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

Nicht aktive Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Vereinsbeitrags befreit.

#### **Art. 7**

Gönner Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein materiell unterstützen. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte.

### **III.**

#### **Austritt und Ausschluss**

##### **Art. 8**

Austritt Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag ist zu entrichten.

##### **Art. 9**

Ausschluss Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder den Vereinsbestrebungen entgegenwirken, können durch die ordentliche Jahresversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Der Vorstand kann solche Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Jahresversammlung suspendieren.

## **IV. Organisation**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 10**

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

### **B. Generalversammlung**

#### **Art. 11**

Ordentliche  
Jahresver-  
sammlung

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
2. Genehmigung der Ein- und Austritte von Mitgliedern und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9)
3. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
6. Wahl des Präsidenten, der musikalischen Leitung und des Vizedirigenten, der weiteren drei bis fünf Vorstandsmitglieder sowie des Fähnrichs und Vizefahnrichs
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Vornahme von Ehrungen und Ernennungen
9. Statutenrevision (Art. 27) Vereinsauflösung (Art. 28)
10. Erlass von Reglementen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und aus der Mitte der Mitglieder (Art. 13 Abs. 3)

#### **Art. 12**

Andere  
Vereinsver-  
sammlungen

Nebst der ordentlichen Generalversammlung können weitere Vereinsversammlungen einberufen werden, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der aktiven Mitglieder die Einberufung verlangt.

### **Art. 13**

Einberufung,  
Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.

Die Einberufung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände und mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge zu Händen der ordentlichen Generalversammlung müssen zwanzig Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Auf später eingegangene Anträge wird nur eingetreten, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

### **Art. 14**

Stimm- und  
Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

### **Art. 15**

Stimmabgabe  
Quorum

Die Stimmabgabe bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt durch offenes Handmehr. Bei Wahlen und Abstimmungen kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt werden. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Der Präsident nimmt bei offenen Wahlen und Abstimmungen nicht teil. Bei Stimmgleichheit gibt er bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für eine Statutenrevision ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (Art. 27).

Die Auflösung des Vereins kann mit der 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden (Art. 28).

### **Art. 16**

Stimmzähler

Die Vereinsversammlung bestellt aus den anwesenden Mitgliedern mindestens zwei Stimmzähler. Mitglieder des Vorstands sind hierfür nicht wählbar.

## **C. Vorstand**

### **Art. 17**

Bestand, Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, der musikalischen Leitung sowie weiteren drei bis fünf Mitgliedern.

Amts-dauer  
Konstituierung Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, die musikalische Leitung und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Folgende Ressorts sind zu besetzen: -Vizepräsident

-Kassier

-Aktuar

-Oeffentlichkeitsarbeit

### **Art. 18**

Einberufung Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Die Einladung erfolgt in der Regel zehn Tage im Voraus.

### **Art. 19**

Beschluss-  
fähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

### **Art. 20**

Kompetenzen  
Vertretung des  
nach Aussen Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier für den Verein rechtsverbindlich.

## **Art. 21**

### Aufgaben und Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Die musikalische Leitung gestaltet und leitet die Proben und Aufführungen. Sie ist für die musikalische Schulung und künstlerische Entwicklung des Chors verantwortlich. Sie schlägt dem Vorstand die geeignete Gesangsliteratur vor. Diese ist den vielfältigen Aufgaben des Vereins anzupassen (Sängerfeste, Konzerte, Ständchen usw). Sie wird von der Musikkommission unterstützt.

Die musikalische Leitung ist befugt, die Sänger gemäss ihrer Eignung den einzelnen Stimmen zuzuordnen und zwecks Ausgewogenheit innerhalb dieser zu platzieren.

Im Einverständnis mit dem Präsidenten kann die musikalische Leitung auf besondere Anlässe hin Spezialproben anordnen.

Der **Vizedirigent** unterstützt die musikalische Leitung bei ihrer Arbeit und vertritt sie bei Abwesenheit an den Proben und bei Auftritten.

Der **Aktuar** führt die Protokolle über die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die Korrespondenzen.

Er führt das Mitgliederverzeichnis und organisiert die Absenzenkontrolle.

Der **Kassier** besorgt den Einzug der Vereins- und Gönnerbeiträge. Er führt die Vereinsrechnung, schliesst sie jeweils auf den 31. Dezember ab und legt sie der ordentlichen Generalversammlung zusammen mit dem Budget für das kommende Vereinsjahr zur Genehmigung vor.

Der Vorstand bestimmt den **Bibliothekar** und die Mitglieder der **Musikkommission**. Der Bibliothekar verwaltet die Musikalien des Vereins.

Ohne Rücksprache mit dem Vorstand dürfen keine Musikalien ausgeliehen werden.

## **D.Rechnungsprüfung**

### **Art. 22**

Bestand, Amtsdauer, Konstitutierung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 23**

Aufgabe Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **V.**

### **Chorbetrieb**

#### **Art. 24**

Proben Jede Woche findet in der Regel für alle Sänger eine Probe statt.

#### **Art. 25**

Anlässe Der Vorstand lädt zu den traditionellen gesanglichen und geselligen Anlässen ein. Über die Teilnahme an oder die Durchführung von grösseren Anlässen (Sängerfeste, Vereinsreisen usw.) beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.  
Über Auftritte, die von Vereinsmitgliedern oder von Dritten verlangt werden, entscheiden auf Antrag des Vorstands an einer Probe oder an einer Vereinsversammlung die anwesenden Mitglieder.

Über Anlässe, die durch bestimmte Ereignisse (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Todesfälle) ausgelöst werden, stellt ein Reglement, das durch die ordentliche Generalversammlung zu genehmigen ist, nähere Bestimmungen auf.

### **Art. 26**

Berechnung Sängererjahre Ein Sängerjahr wird als erfüllt angerechnet, wenn das Mitglied mindestens 2/3 aller Proben und Auftritte des Gesamtchores besucht hat (Art. 6 a).

## **VI.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 27**

Statuten-  
revision Diese Statuten sind ganz oder teilweise zu revidieren, wenn dies auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird (Art. 11 Ziff. 9; Art. 15 Abs. 4)

#### **Art. 28**

Vereinsauf-  
lösung Bei der Vereinsauflösung gehen die Vermögenswerte, Musikalien, Akten und Effekten des Vereins an den Bezirk Einsiedeln zu treuhänderischer Verwaltung über und sind für einen Einsiedler Gesangsverein zur freien Verfügung zu halten (Art. 11 Ziff. 9; Art. 15 Abs. 5).

#### **Art. 29**

Aufhebung der  
bisherigen  
Statuten Mit der Annahme dieser Statuten durch die ordentliche Jahresversammlung gelten die bisherigen Statuten vom 15.2.1986 als aufgehoben.



Diese Statuten wurden angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom  
17. März 2018

*Walter Meier*  
Der Präsident

*[Handwritten Signature]*  
Der Aktuar